

## **Standardfall Nachuntersuchung nach § 48 SGB X i.V.m. § 152 SGB IX**

NU-Fälle werden durch Fristsetzung bei vorangegangener Feststellung definiert

Nach Ablauf der gesetzten NU-Frist erscheinen die betreffenden Verfahren in der Übersicht der NU-Fristen (separate Liste zusätzlich zur Fristenliste des zuständigen SB)

1. Anstehende NU-Fristen aufrufen
  - ✓ Aktenzeichen aufrufen
  - ✓ Versand eines Fragebogens über die zuletzt behandelnden Ärzte an den Antragsteller; Versand über Zentraldruck
  - ✓ Automatische Mahnschreiben bei Ausbleiben der Antwort
2. Nach Rücklauf des Fragebogens: Befundanforderung an benannte Ärzte; Versand über Zentraldruck
  - 2.1 Variante 1 – kein Befundschein-Eingang
    - ✓ zwei automatische Mahnschreiben an angefragten Arzt nach im Verfahren hinterlegten Fristen; Versand über Zentraldruck
    - ✓ Zeitgleich mit 2. Mahnung ergeht automatisch Infoschreiben an Antragsteller über Zentraldruck
    - ✓ Automatische Wiedervorlage, wenn nach 2. Mahnung kein Befundschein eingeht (Anzeige in den Bearbeitungsfristen)
    - ✓ Manuelle Einleitung des Vernehmungersuchens
  - 2.2. Variante 2 – fristgerechter Befundscheineingang
    - ✓ Befund auf Eingang setzen; Vergütung durch Kostenstelle (gesonderter Arbeitsprozess)
    - ✓ Befund der Papierakte zuordnen
3. Zuleitung der Akte zum versorgungsärztlichen Dienst mit Frist in Fristenliste des zuständigen Sachbearbeiters zur internen Kontrolle
4. Versorgungsärztliche Stellungnahme durch ärztlichen Dienst
5. Nach Rücklauf des Antrags im Bereich Schwb-Recht mit versorgungsärztlicher Stellungnahme:
  - 5.1. Variante 1 – Bestätigung der ursprünglichen Feststellung zu GdB und Merkzeichen; ggf. mit weiterer NU-Frist
    - ✓ Mitteilung an Antragsteller:
      - der ursprüngliche Feststellungsbescheid behält seine Gültigkeit
      - Prozedere der Verlängerung des Schwerbehindertenausweises
      - ggf. erneute NU-Frist

5.2. Variante 2 – Herabsetzung des ursprünglichen GdB und/oder Entzug von Merkzeichen

- ✓ Anhörung des Antragstellers zu geplanter Herabsetzung des GdB und/oder geplantem Entzug von Merkzeichen
- ✓ Würdigung der vorgetragenen Argumente und ggf. eingereichten Unterlagen
- ✓ Ggf. erneute Sachverhaltsaufklärung mit Befundscheinanforderung
- ✓ Ggf. erneute Zuleitung zum ärztlichen Dienst
- ✓ Mögliche Entscheidung (a): Herabsetzung GdB/Entzug MZ:
  - Bescheid mit Rechtsbehelfsfrist; Versand nach Ausdruck am Arbeitsplatz
- ✓ Oder (b): keine Änderung zu bisheriger Feststellung, ggf. erneute NU → Mitteilung wie unter 5.1. beschrieben

5.3. Variante 3 – Erhöhung des GdB und/oder Zuerkennung von (weiteren) Merkzeichen

- ✓ Bescheidverfügung erstellen,
- ✓ Bescheid nach § 48 SGB X fertigen,
- ✓ ggf. Erstellung und Beifügung eines Ausweises
- ✓ ggf. Beifügung von Merkblättern

6. Automatisch: Statistik zur Antragserledigung (z.B. Verfahrensdauer, Art der Beendigung, Höhe des GdB, MZ etc.)

7. Abgabe der Papierakte an die Registratur mit Fertigung eines Protokolls im Fallaktenprogramm